

gesetzten Aufsichtsbeamten zusteht (s. das Nähere in § 39 der V.O., die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher betr., vom 28. Juni 1879, Ges.S. 1879, S. 175).

Was die Aufsicht über die Schiedsmänner angeht, so finden die eben zitierten Bestimmungen in § 51 Nr. 1—4 des A.G. zum G.V.G., wonach aufsichtsberechtigt das Ministerium, der Oberlandesgerichts- und der Landgerichtspräsident und die Amtsrichter sind, mit der Maßgabe Anwendung, daß die Aufsicht seitens der Amtsgerichte durch die Vorstände derselben auszuüben ist (Schiedsmannsordnung § 6, Ges.S. 1879, S. 109). Das Recht der Aufsicht über die Notare endlich steht dem Ministerium, Abteilung für Justizangelegenheiten, und dem Landgerichtspräsidenten zu (§§ 62, 63 der Notariatsordnung vom 1. März 1889, Ges.S. 1889, S. 29 ff.).

Über die Geschäftsrevisionen bei den Justizbehörden sind bestimmte Bestimmungen getroffen worden in der Ministerialverfügung vom 23. Februar 1881 (Ges.S. 1881, S. 13).

Die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber und Gerichtsschreibergehilfen (Vorbereitungsdienst und Prüfung) sind in Gemäßheit des § 154 G.V.G. und § 43 A.G. zum G.V.G. vom 22. März 1879 durch die V.O. des Gesamtministeriums vom 7. August 1879 (Ges.S. 1879, S. 197 ff.) und vom 20. Juni 1881 (Ges.S. 1881, S. 28 ff.) geregelt. Ebenso haben die Verhältnisse der Gerichtsvollzieher durch V.O. vom 28. Juni 1879, Ges.S. 1879, S. 175 ff.) ihre Regelung gefunden. Die juristischen Prüfungen und die Vorbereitungen zum höheren Justizdienst erfolgen nach Maßgabe der in der Ges.S. 1908, S. 99 ff. abgedruckten Vorschriften, die auf Grund einer Vereinbarung zwischen den bei dem gemeinschaftlichen Oberlandesgericht in Jena beteiligten thüringischen Staaten festgestellt worden sind (H.V. vom 23. Juli 1908, Ges.S. 1908, S. 97 ff.).

Zu untersuchen, wann nach den vorstehenden Bestimmungen und sonst das Ministerium, Abteilung für Justizangelegenheiten, im einzelnen tätig wird, würde zu weit führen.